



- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:**
- BESTEHENDE WOHN- UND HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDE NEBEN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
 - ANGENOMMENE UNVERBINDLICHE GEBÄUDESYMBOLE
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - VERBLEIBENDE UND VORGEGEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - AUZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - HÖHENLINIEN
 - BAULINIE # PARALLEL RECHTWINKLIG
 - BAULINIE MIT AUSNAHMEREGLUNG SIEHE TEXT 6.
 - BAUGRENZE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - KINDERSPIELPLATZ
 - s/15-30° s= SATTELDACH / MINDEST-HÖCHSTNEIGUNG IN ALTGRAD
 - f FLACHDACH
 - FIRSTRICHTUNG
 - (z= ARAB. ZAHL.) MASSANGABEN IN METER FÜR STRASSEN-BREITEN UND GRÖSSE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
 - SICHTWINKEL, BEBAUUNGSFREI
 - INNERHALB DES SICHTWINKELS (SICHTDREIECK) DÜRFEN AN-PFLANZUNGEN DIE HÖHE VON 1,0 m - GEMESSEN VON STRASSEN-KRONE - NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE EINZÄUNUNG DIE SICHT NICHT BEHINDERN.
 - DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDUNG DARF NICHT DURCH TÜREN UND TORE UNTERBROCHEN WERDEN.
 - FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 - UMFORMERSTATION
 - GA GARAGEN
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - GRÜNANLAGEN
 - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET MIT OFFENER BAUWEISE BETRÄGT DIE MINDESTGRÖSSE 450 m².
 - GARAGEN UND NEBENANLAGEN GARAGEN KÖNNEN ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM ABSTAND VON 6,0 m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BIS ZU EINER GEBÄUDEGRUNDFLÄCHE VON 50 m², EINGESCHOSSIG VON STRASSEN-OBERFLÄCHE GEMESSEN, MIT FLACHDÄCHERN ERRICHTET WERDEN.
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHEN DIE GRUNDFLÄCHENZAHLEN UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DES § 17,1 BauNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LANDESBAUORDNUNG FESTGESETZT.
 - DACHGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN DACHAUFBAUTEN UND KNIESTÖCKE SIND NICHT ZUGELASSEN.
 - AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN BEI GRUNDSTÜCKEN IN DER HANGLAGE SIND ENTLANG DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE BIS ZUR GEBÄUDEFLUCHT AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN BIS IN DIE HÖHE DER STRASSEN-OBERFLÄCHE ZUGELASSEN.
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AN DER BAULINIE MIT AUSNAHMEREGLUNG SIND DIE GEBÄUDE MIT EINER ECKE AUF DIESER LINIE ENTSPRECHEND DER PLANEINTRAGUNG ZU ERRICHTEN.

VERFAHRENS VERMERKE:

- DER RAT DER GEMEINDE HAT AM 24.5.1973 NACH § 2(6) BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICH AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
 Ebertsheim, DEN 4. März 1975
 BÜRGERMEISTER
- DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG DIESES PLANENTWURFES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE GEMÄSS § 2(6) BBauG, RÜNDERLASS DES MIN. F. FIN. U. WA. V. 30.9.66, MIN. BL. SP. 1295 UND VERF. D. BEZ. REG. V. 18.5.67
 A. DURCH ANSCHLAG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM
 B. DURCH Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land AM 4. 10. 1974
 C. DURCH Grünstadt-Land AM 15. 11. 1974
 D. DIE BETEILIGTEN STELLEN UND BEHÖRDEN GEMÄSS § 2 (5) BBauG WURDEN VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT. AM 15. 11. 1974 15. 11. 1974
- DER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 21. 10. 1974 BIS 21. 11. 1974 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS-LEGEN.
 Ebertsheim, DEN 4. März 1975
 BÜRGERMEISTER
- DER RAT DER GEMEINDE HAT AM 5.2.1975 NACH § 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 Ebertsheim, DEN 4. März 1975
 BÜRGERMEISTER
- DIESER BEBAUUNGSPLAN § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG GENEHMIGT WORDEN. VOM AZ ,DEN.....
- DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG IST AM GEMÄSS § 12 BBauG UND RÜNDERLASS DES MIN. FÜR FIN. U. WA. V. 16.7.67, MIN. BL. SP. 59 BEKANNTMACHT WORDEN:
 A. DURCH ANSCHLAG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM
 B. DURCH AMTSBLATT AM 09. 02. 81
 C. DURCH AM
 MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FÜR JEDERMANN.,DEN.....
 BÜRGERMEISTER

FERTIGUNG
GENEHMIGT
 Mit Verf. vom 3. Juni 1975 Az: 610-13/ 3/EB-1/41
 Neustadt a. d. Weinstraße, den 3. Juni 1975
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
 I.A.

KATASTERVERMERK:
 DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER KARTOGRAFISCHEN DARSTELLUNG SOWIE DER GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN MIT DER ÖRTLICHKEIT WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
 ,DEN.....
 VERMESSUNGSAMT

GEMEINDE EBERTSHEIM BEBAUUNGSPLAN M=1:1000 AN DER KÖNIGSWIESE



Bebauungsplan "An der Königswiese" der Gemeinde Ebertsheim

- Begründung:**
- Der Gemeinderat hat in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange beschlossen, einen Bebauungsplan für das Baugebiet "An der Königswiese" aufzustellen, um den Wohnungsbedarf der Bevölkerung gerecht zu werden. Ein früherer Bebauungsplan mit 120 Wohneinheiten ist bereits verwirklicht.
 - Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4 ha. Es grenzt im Osten unmittelbar an das Dorfgebiet an. Sicherheitszonen, Naturschutzgebiete und sonstige Beschränkungen werden durch die städtebauliche Maßnahme nicht berührt.
 - Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom) werden im Zuge der Bebauung des Plangebietes verlegt. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen sämtliche Haushalts- und Fäkalienabwässer in wasser-dichten, vorschriftsmäßigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und bei Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, so daß eine Verseuchung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.
 - Bei Verwirklichung des Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschließungskostenaufwand in Höhe von ca. 300.000,- DM. Der Kostenanteil der Gemeinde ist nach der Gemeindeversammlung über die Erschließungsbeiträge mit 10 % festgesetzt.
 - Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung des Planungsgebietes erforderlich. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Größe oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Maßgabe der Notwendigkeit die Verfahren nach den 4. und 5. Teil des Bauland in Anwendung gebracht.
 Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM
 NEUSTADT/WEINSTRASSE
 - PLANUNGSABTEILUNG -
 Amtsplan

BAURAT

 PLANUNG VI VOM 31. JANUAR 1973 ae.